

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)**

### **- Friedhofsgebührensatzung -**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Bernburg (Saale) gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

**§ 5**  
**Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben.  
Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

**§ 6**  
**Art und Höhe der Gebühren**

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8**  
**In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 18.09.2014 – Friedhofsgebührensatzung (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.12.2014, Nr. 211, S. 9 - 11) außer Kraft.

Bernburg (Saale),.....

Henry Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.  
Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

## Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

	<b>Art der Gebühr</b>	<b>Höhe der Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdbestattung</b>	
1.1.1	Reihengrabstelle 25 Jahre	927,00
1.1.2	Reihengrabstelle für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre	185,00
1.1.3	Einzelwahlstelle 25 Jahre	1.127,00
1.1.4	Doppelwahlstelle 25 Jahre	2.253,00
1.1.5	Erdgemeinschaftsstelle 25 Jahre	2.318,00
1.1.6	Kindergemeinschaftsstelle 15 Jahre	99,00
<b>1.2</b>	<b>Urnenbestattung</b>	
1.2.1	Urnenwahlstelle 20 Jahre	346,00
1.2.2	Urnengemeinschaftsstelle 20 Jahre	330,00
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Sondergenehmigung pro m <sup>2</sup> und Jahr	12,00
1.2.4	Urnengemeinschaftsstelle für Paare 20 Jahre	1.202,00
1.2.5	Urnengemeinschaftsstelle mit namentlicher Auszeichnung 20 Jahre	360,00
1.2.6	Urnenwahlstelle klein 20 Jahre	247,00
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Erdbestattung</b>	

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene	718,00
	<b>Art der Gebühr</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>
		<b>in Euro</b>
2.1.2	Erdbestattung Kinder	261,00
2.1.3	Bestattung Kindergemeinschaft	65,00
<b>2.2</b>	<b>Urnenbestattung</b>	65,00
<b>2.3</b>	<b>Trägerleistung</b>	30,00
<b>2.4</b>	<b>Preiszuschlag bei Frostböden</b>	
2.4.1	ab 10 cm Frosttiefe	10%
2.4.2	ab 30 cm Frosttiefe	25%
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Kapelle und Leichenhalle</b>	
3.1	Benutzung der Kapelle	136,00
3.2	Trauermusik vom Tonträger	34,00
3.3	Benutzung des Kühlraumes	6,00 € pro Tag
<b>4.</b>	<b>Benutzung des Abschiedsraumes</b>	129,00
<b>5.</b>	<b>Ausbettungen</b>	
5.1	Urnenausbettungen	100,00
5.2	Exhumierung einer erdbestatteten Leiche	1.200,00
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	25,00
6.2	Genehmigung von Grabeinfassungen	20,00

Die Erhebung hier nicht aufgeführter Bearbeitungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2  
Erläuterung zur Äquivalenzziffernkalkulation

nicht auf ein Jahr, sondern auf viele zukünftige Jahre. Es stellt sich die Frage, wie hier zu kalkulieren ist und welcher Zeitraum für die Kostenermittlung zugrunde gelegt wird. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

- **Erste Möglichkeit:**  
Zeitraum der Kostenermittlung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)  
Zeitraum der Leistung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)

Hier wird die gesamte Leistung den Gesamtkosten während dieses Zeitraumes gegenübergestellt. Problematisch ist das Ermitteln der Gesamtkosten (hier: für die nächsten 40 Jahre). Bekannt sind lediglich die Kosten aus der aktuellen Haushaltsrechnung. Die Kosten für die nächsten 39 Jahre müßten hochgerechnet werden. Dies führt wegen der Unvorhersehbarkeit der Kostenentwicklung zu relativ unsicheren Ergebnissen.

Diese Methode der Kostenermittlung wird vom Autor nicht empfohlen.

- **Zweite Möglichkeit:**  
Zeitraum der Kostenermittlung: Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.)<sup>321</sup>  
Zeitraum der Leistung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)

Grundgedanke dieser Kalkulation ist, daß nach Möglichkeit jährlich Kostendeckung entsteht (Kostendeckungsprinzip). Daraus folgt, daß der Nutzungsberechtigte mit der einmaligen Entrichtung der Gebühr am Beginn der Nutzungsperiode alle jene Lasten abgibt, die aus Friedhofsunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten während dieses Jahres anteilig auf das von ihm erworbene Nutzungsrecht entfällt. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gilt dies für jeden Nutzungsberechtigten.

Alle Nutzungsberechtigten eines Haushaltsjahres, die im selben Haushaltsjahr ein Nutzungsrecht erwerben, finanzieren demnach mit ihrer einmal zu Beginn der Nutzungsperiode entrichteten Nutzungsgebühr alle Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten dieses einen Jahres.

Da dies ebenso auch für die Gesamtheit der in den nächsten Haushaltsjahren in Betracht kommenden Nutzungsberechtigten gilt, verstößt dieses auf die einzelne Haushaltsperiode bezogene Verfahren bei jährlicher Anpassung der Gebührensätze an die geänderte Kostenlage nicht gegen das im Gebührenrecht zu beachtende Äquivalenzprinzip.

Wird so jährlich und fortlaufend verfahren, stellt diese Verfahrensweise eine einfache, praktische und verwaltungsrechtlich abgesicherte Gebührenberechnung für die Nutzungsgebühren dar.

### 3.3. Verschiedene Kalkulationsverfahren

#### 3.3.1. Divisionskalkulation

Die Divisionskalkulation ist dadurch gekennzeichnet, daß die Gesamtkosten (der Kostenstelle) einer Abrechnungsperiode durch die in dieser Periode hergestellten Leistungseinheiten dividiert werden. Als Ergebnis erhält man die Herstellkosten pro Leistungseinheit.

Voraussetzungen für die Anwendung der Divisionskalkulation bei der Gebührenkalkulation für kommunale Einrichtungen sind:

- Die Kostenverursachung muß völlig homogen sein, d. h. alle Kosten der jeweiligen Kostenstelle verhalten sich proportional zu den erstellten Leistungseinheiten
- Es müssen in der betreffenden Kostenstelle/Einrichtung gleichartige Leistungseinheiten erstellt werden,
- Lagerbestandsveränderungen spielen keine Rolle (und werden hier nicht berücksichtigt).

Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis nicht oft vor. Oftmals werden nämlich mehrere Varianten einer Leistungseinheit erstellt, die sich zwar ähneln, aber dennoch unterschiedliche Kosten verursachen. Zum Beispiel ähneln sich die Leistungseinheiten „Überlassung einer Reihengrabstätte“ und „Überlassung einer Urnenreihengrabstätte“.

Das Urnenreihengrab hat jedoch einen wesentlich geringeren Flächenverbrauch als ein Reihengrab. Das Urnenreihengrab verursacht demnach geringere Kosten als ein Reihengrab, so daß hier das „reine“ Anwenden der Divisionskalkulation zum falschen Ergebnis führen würde.

Bei der Divisionskalkulation ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Gesamtzahl der Leistungseinheiten}} = \text{Herstellkosten pro Leistungseinheit}$$

**Beispiel:**

Auf einem gemeindlichen Friedhof fallen für die Leichenhalle jährliche Gesamtkosten in Höhe von DM 150.000 an. Die Leichenhalle wird jährlich insgesamt für 370 Bestattungsfeiern genutzt.

**Lösung:**

- Die Gesamtkosten der Kostenstelle „Leichenhalle“ betragen DM 150.000,
- Kostenträger ist hier die „Benutzung der Leichenhalle“,
- Leistungseinheit ist das einzelne Benutzen der Leichenhalle,
- die Gesamtzahl der Leistungseinheiten beträgt 370,
- daraus ergibt sich die Berechnung der Herstellkosten pro Leistungseinheit mittels der Divisionskalkulation:

$$\frac{\text{DM 150.000}}{370} = \text{DM 405,40 Herstellkosten pro Leistungseinheit}$$

- für die Benutzung der Leichenhalle müßte demnach eine Gebühr in Höhe von DM 405,40 erhoben werden, um Kostendeckung zu erreichen.

#### 3.3.2. Äquivalenzziffernkalkulation

Die Divisionskalkulation hatte u. a. zur Voraussetzung, daß in der betreffenden Kostenstelle/Einrichtung homogene, gleichartige Leistungseinheiten erstellt werden. Diese Voraussetzung wird bei der Äquivalenzziffernkalkulation modifiziert.

Es genügt, wenn die Leistungseinheiten lediglich artverwandt (artähnlich) sind. Man spricht hier von Sorten. Die Äquivalenzziffernkalkulation nutzt die Tatsache aus, daß bei Sortenfertigung die Kosten der verschiedenen Leistungseinheiten (Produktarten) aufgrund der fertigungstechnischen Ähnlichkeiten in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, das die Kostenverursachung widerspiegelt.

Die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit (Gewichtungsziffer, Umrechnungsfaktor) gibt an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugs-Leistungseinheit mit der Äquivalenzziffer 1 stehen. Äquivalenzziffern werden einmalig ermittelt und dann in den folgenden Perioden wieder verwandt.

Bezogen auf Einrichtungen des Bestattungswesens sieht das am Beispiel der Verleihung von Nutzungsrechten wie folgt aus:

**Beispiel:**

In einem gemeindlichen Friedhof werden verschiedene „Sorten“ von Reihengrabstätten überlassen. Ihre Ruhezeiten sind gleich lang. Sie unterscheiden sich lediglich in ihrem Flächenverbrauch. Wahlgrabstätten sind nicht vorhanden. Es sollen nun die Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ auf die einzelnen Kostenträger verteilt werden, und zwar mit Hilfe der Äquivalenzziffernkalkulation. Die Gesamtkosten betragen DM 1.200.000.

Es ist von folgenden Daten auszugehen:

„Sorten“ von Reihengrabstätten	Maße	Fläche in qm	Anzahl der Grabstätten	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten
1	2	3	4	5	6
Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	1,20 Länge 0,60 Breite	0,72	250	1,00	250
Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	2,10 Länge 0,90 Breite	1,89	780	2,63	2 051
Urnenreihengrabstätte	1,00 Länge 0,80 Breite	0,80	100	1,11	111
Summe			1.130		2 412

<sup>321</sup> Zum Ausgleich zufälliger Schwankungen der Haushaltsrechnung eines Haushaltsjahres können Haushaltsrechnungen vergangener Haushaltsjahre hinzugezogen werden. Daraus wird der Durchschnitt gebildet.

**Vorgehensweise:**

1. Erfassung der „Sorten“ in Spalte (1). Es sind alle Kategorien von Kostenträgern der jeweiligen Kostenstelle aufzulisten. In der Praxis empfiehlt sich das Zugrundelegen der Friedhofsatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung, aus denen die Kategorien ersichtlich sind. Die obige Auflistung wäre z. B. ergänzbar durch Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten, Gruftplätze etc.
2. Die einzelnen „Sorten“ werden mit ihren durchschnittlichen Maßen bewertet; s. Spalte (2).
3. Durch Multiplikation von Länge und Breite ergibt sich die Fläche in qm; s. Spalte (3).
4. Es ist die Anzahl der Grabstätten jeder Kategorie zu ermitteln; s. Spalte (4).
5. Ermittlung der Äquivalenzziffern. Definitionsgemäß erhält eine „Sorte“ die Äquivalenzziffer 1 (hier: Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr)<sup>33)</sup>. Diese Äquivalenzziffer 1 mit einem Flächenverbrauch von 0,72 qm wird nun ins Verhältnis gesetzt zu den anderen „Sorten“ mit deren Flächenverbrauch. Berechnungsbeispiel für das Urnenreihengrab:
  - $0,72 \text{ qm} = 1$  (Äquivalenzziffer)
  - $0,80 \text{ qm} = x$  (gesuchte Äquivalenzziffer)
  - Auflösung der Gleichung:  $x = \frac{0,80 \cdot 1}{0,72} = 1,11$
  - Ergebnis: Die gesuchte Äquivalenzziffer für das gesuchte Urnenreihengrab beträgt 1,11. Das heißt, daß die Kosten für das Urnenreihengrab, gemessen am Flächenverbrauch, im Verhältnis zum Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr um den Faktor 1,11 höher sind.
6. Ermittlung der Recheneinheiten durch Multiplikation der Anzahl der Grabstätten (Spalte 4) mit den jeweiligen Äquivalenzziffern (Spalte 5).
7. Ermittlung der Summe der Recheneinheiten durch Addition der Spalte (6).
8. Division der Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 durch die Summe der Recheneinheiten (2.412 Recheneinheiten). Ergebnis sind die Kosten pro Recheneinheit.
  - Berechnung:  $\frac{\text{DM } 1.200.000}{2.412} = \text{DM } 497,51/\text{Recheneinheit}$
  - Ergebnis: Bezogen auf die Kostenstelle „Friedhofsanlage“ fallen pro Recheneinheit Kosten in Höhe von DM 497,51 an.
9. Nun ist die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze möglich. Die Kosten pro Recheneinheit (DM 497,51) werden multipliziert mit den jeweiligen Recheneinheiten (Spalte 3). Danach wird das Produkt (Spalte 4) durch die Anzahl der Grabstätten (Spalte 2) geteilt. Dadurch ergeben sich die Kosten pro Grabstätte (Spalte 5).

„Sorten“ von Reihengrabstätten	Anzahl der Grabstätten	Recheneinheiten	Produkt <sup>34)</sup>	Kosten pro Grabstätte
1	2	3	4	5
Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	250	250	124.380	497,52
Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	780	2.051	1.020.395	1.308,20
Urnenreihengrabstätte	100	111	55.225	552,25
Summe	1.130	2.412	1.200.000	

10. Ergebnis:  
Die Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 wurden mit Hilfe der Äquivalenzziffern auf die einzelnen Reihengrabstätten nach Kostenverursachung verteilt. Sofern die Kommune kostendeckend arbeiten will, sind die folgenden Gebühren zu erheben:

- für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr DM 497,52,
- für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr DM 1.308,20,
- für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte DM 552,25.

11. Rechenkontrolle: Die Gebühren für die einzelnen Grabstätten müssen insgesamt die Kosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 decken:

Gebührentatbestand :	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Gebührenhöhe :	DM 497,52
Anzahl der Grabstätten :	250
Ertrag :	DM 124.380
Gebührentatbestand :	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Gebührenhöhe :	DM 1.308,20
Anzahl der Grabstätten :	780
Ertrag :	DM 1.020.395
Gebührentatbestand :	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
Gebührenhöhe :	DM 552,25
Anzahl der Grabstätten :	100
Ertrag :	DM 55.225
Addition der Erträge	
Ertrag :	DM 124.380
Ertrag :	DM 1.020.395
Ertrag :	DM 55.225
	DM 1.200.000 <sup>35)</sup>

Die Rechenkontrolle zeigt, daß sämtliche Kosten (DM 1.200.000) auf die einzelnen Kostenträger verteilt wurden. Die Kalkulation ist somit rechnerisch richtig.

**4. Erfassung der Kostenträger**

Nachdem die theoretischen Grundlagen der Kostenträgerrechnung erläutert wurden, erfolgt nun die Erfassung der Kostenträger. Das heißt, daß in einem ersten Schritt die Leistungen (Kostenträger) erfaßt werden müssen, die die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ an seine Benutzer erbringt.

Diese Leistungen (Kostenträger) lassen sich in Anlehnung an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz<sup>36)</sup> über die Erhebung von Friedhofsgebühren wie folgt zusammenfassen:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Zif. I der Mustersatzung)
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Zif. II der Mustersatzung)
3. Ausheben und Schließen der Gräber (Zif. III der Mustersatzung)
4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Zif. IV, V der Mustersatzung)
5. Benutzung der Leichenhalle (Zif. VI der Mustersatzung)

Bei näherer Betrachtung der Mustersatzung ist festzustellen, daß die obigen Kostenträger weiter differenziert sind. So wird in der Mustersatzung beispielsweise beim Überlassen einer Reihengrabstätte (Zif. I) differenziert in:

- Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

33) Welche der verschiedenen „Sorten“ mit der Äquivalenzziffer 1 versehen wird, ist frei bestimmbar. In der betrieblichen Praxis wird oft ein Kostenträger gewählt, der den höchsten Wert, den geringsten Wert oder einen durchschnittlichen Wert repräsentiert

34) Bei der Berechnung können kleine Rundungsdifferenzen auftreten. Sie sind kalkulatorisch ohne Bedeutung.

35) Rundungsdifferenzen in geringem Umfang sind ohne Bedeutung und kostenrechnerisch nicht schädlich

36) Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren befindet sich im Anhang





### Äquivalenzrechnung - Berechnung Grabnutzungsgebühr

	Äquivalenzfaktor	Fallzahl				Fallzahl insgesamt	Faktor*Anzahl	Kosten je Grabart	Kosten/Fall
		2014	2015	2016					
Urnenwahlgrab	45,00	71	95	63		229	10.305,00	79.280,78 €	346,20 €
Erdreihengrab	120,50	4	3	2		9	1.084,50	8.343,52 €	927,06 €
Erdgemeinschaft	301,25	2	4	5		11	3.313,75	25.494,10 €	2.317,65 €
Einzelwahlgrab	146,45	19,5	29,5	21,5		70,5	10.324,79	79.433,02 €	1.126,71 €
Doppelwahlstelle	292,90	15	8,5	5		28,5	8.347,70	64.222,44 €	2.253,42 €
Kinderreihengrab	24,11	2	0	1		3	72,32	556,40 €	185,47 €
UGS	42,86	96	96	92		284	12.171,43	93.640,02 €	329,72 €
Kindergemeinschaft (Totgeburten)	12,86	1	0	0		1	12,86	98,92 €	98,92 €
Paargemeinschaftsstelle	156,20	139	132	92,5		363,5	56.778,70	436.822,89 €	1.201,71 €
UGS mit namentl. Auszeichnung	46,80	68	78	98		244	11.419,20	87.852,80 €	360,05 €
Urnenwahlstelle klein	32,14	18	19,5	22,5		60	1.928,57	14.837,33 €	247,29 €
<b>Summe</b>		<b>435,5</b>	<b>465,5</b>	<b>402,5</b>		<b>1243,5</b>	115.758,82		
<b>Kosten</b>							<b>890.582,22 €</b>	890.582,22 €	
<b>Kosten je Einheit</b>							7,6934		

## Berechnung der Bestattungsgebühren

Grabarten	Äquivalenzfaktor	Fallzahl			Fallzahl insgesamt	Faktor*Anzahl	Kosten je Bestattungsart	Kosten/Fall
		2014	2015	2016				
Urnenbestattung	1,00	491	523	455	1469	1.469,00	95.832,43 €	65,24 €
Erdbestattung Erwachsener	11,00	27	30	19	76	836,00	54.537,72 €	717,60 €
Erdbestattung Kinder	4,00	2	0	1	3	12,00	782,84 €	260,95 €
Bestattung Kindergemeinschaft	1,00	1	0	0	1	1,00	65,24 €	65,24 €
<b>Summe Kosten Kosten je Einheit</b>					<b>1549</b>	<b>2.318,00 151.218,22 € 65,2365</b>	<b>151.218,22 €</b>	

### Berechnung der Benutzungsgebühren

Grabarten	Äquivalenzfaktor	Fallzahl			Fallzahl insgesamt	Faktor*Anzahl	Kosten je Benutzungsart	Kosten/Fall
		2014	2015	2016				
Kapelle	40,00	291	285	271	847	33.880,00	115.415,30 €	136,26 €
Musik	10,00	247	241	237	725	7.250,00	24.697,78 €	34,07 €
Abschiedsraum	38,00	4	5	5	14	532,00	1.812,31 €	129,45 €
<b>Summe Kosten Kosten je Einheit</b>					<b>1586</b>	<b>41.662,00 141.925,40 € 3,4066</b>	<b>141.925,40 €</b>	

## Übersicht der Gebührenentwicklung

	Gebühr Preußnitz	Gebühr andere OT	Gebühr Bernburg	Gebühr	Gebühr neu
	ab 2010 bis 2014	ab 2011 bis 2014	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015 für alle OT	ab Jan.2018
<b>Grabnutzungsgebühr</b>					
Urnenwahlgrab	356,00 €	460,00 €	494,00 €	318,00 €	346,00 €
Erdreihengrab	930,00 €		988,00 €	852,00 €	927,00 €
Erdgemeinschaft			2.940,00 €	2.128,00 €	2.318,00 €
Einzelwahlgrab		1.205,00 €	1.599,00 €	1.035,00 €	1.127,00 €
Doppelwahlstelle	1.860,00 €	2.410,00 €	3.185,00 €	2.070,00 €	2.253,00 €
Kinderreihengrab			260,00 €	170,00 €	185,00 €
UGS	445,00 €	575,00 €	416,00 €	303,00 €	330,00 €
Kindergemeinschaft			215,00 €	91,00 €	99,00 €
Paargemeinschaftsstelle			932,00 €	1.103,00 €	1.202,00 €
UGS mit namentl. Auszeichnung		605,00 €	466,00 €	330,00 €	360,00 €
Urnenwahlstelle klein			370,00 €	227,00 €	247,00 €
<b>Bestattungsgebühren</b>					
Urnenbestattung	50,00 €	40,00 €	55,00 €	67,00 €	65,00 €
Erdbestattung Erwachsene	285,00 €	545,00 €	820,00 €	734,00 €	718,00 €
Erdbestattung Kinder	95,00 €	180,00 €	275,00 €	266,00 €	261,00 €
Bestattung Kindergemeinschaft			165,00 €	67,00 €	65,00 €

	<b>Gebühr Preußnitz</b>	<b>Gebühr andere OT</b>	<b>Gebühr Bernburg</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Gebühr neu</b>
	<b>ab 2010 bis 2014</b>	<b>ab 2011 bis 2014</b>	<b>bis 31.12.2014</b>	<b>ab 01.01.2015 für alle OT</b>	<b>ab 01.02.2018</b>
<b>Benutzungsgebühren</b>					
Kapellenbenutzung	145,00 €	75,00 €	80,00 €	80,00 €	136,00 €
Musik			20,00 €	20,00 €	34,00 €
Benutzung Abschiedsraum			70,00 €	70,00 €	129,00 €